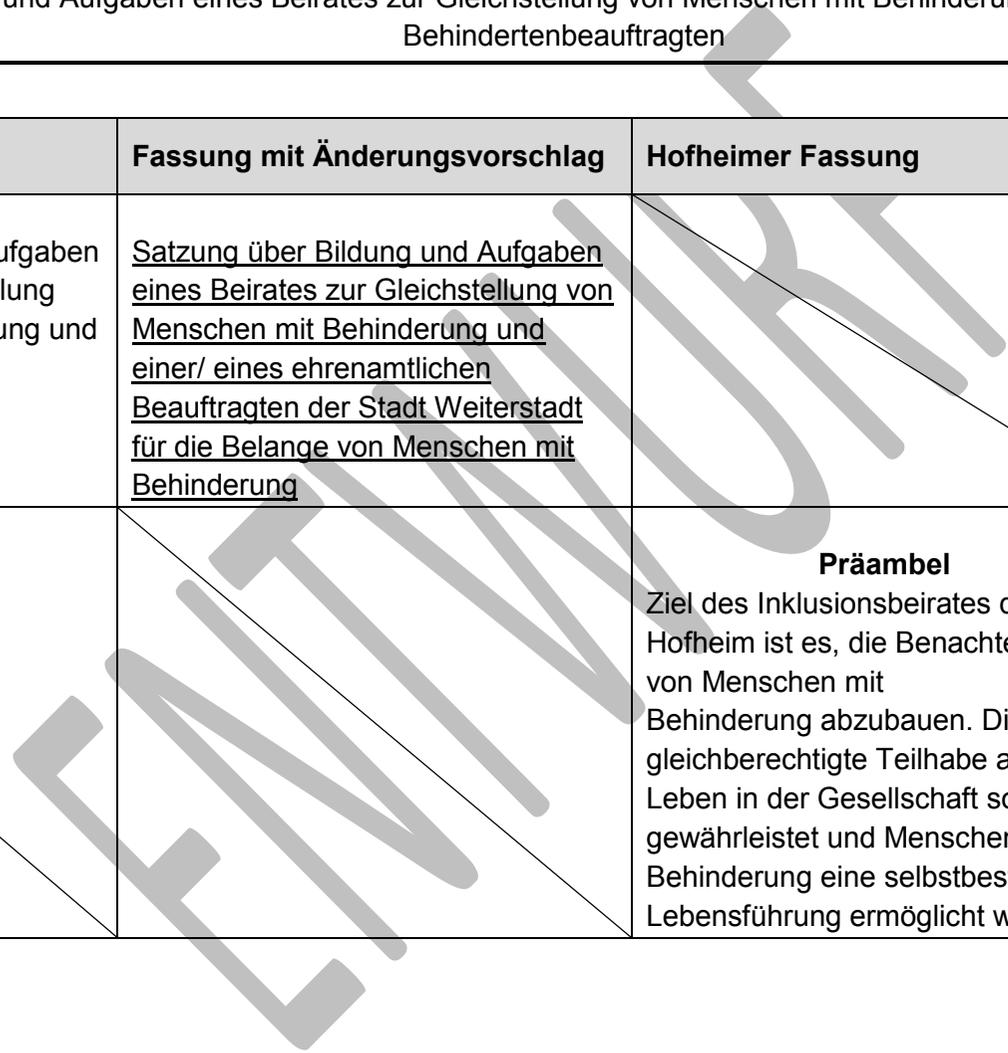
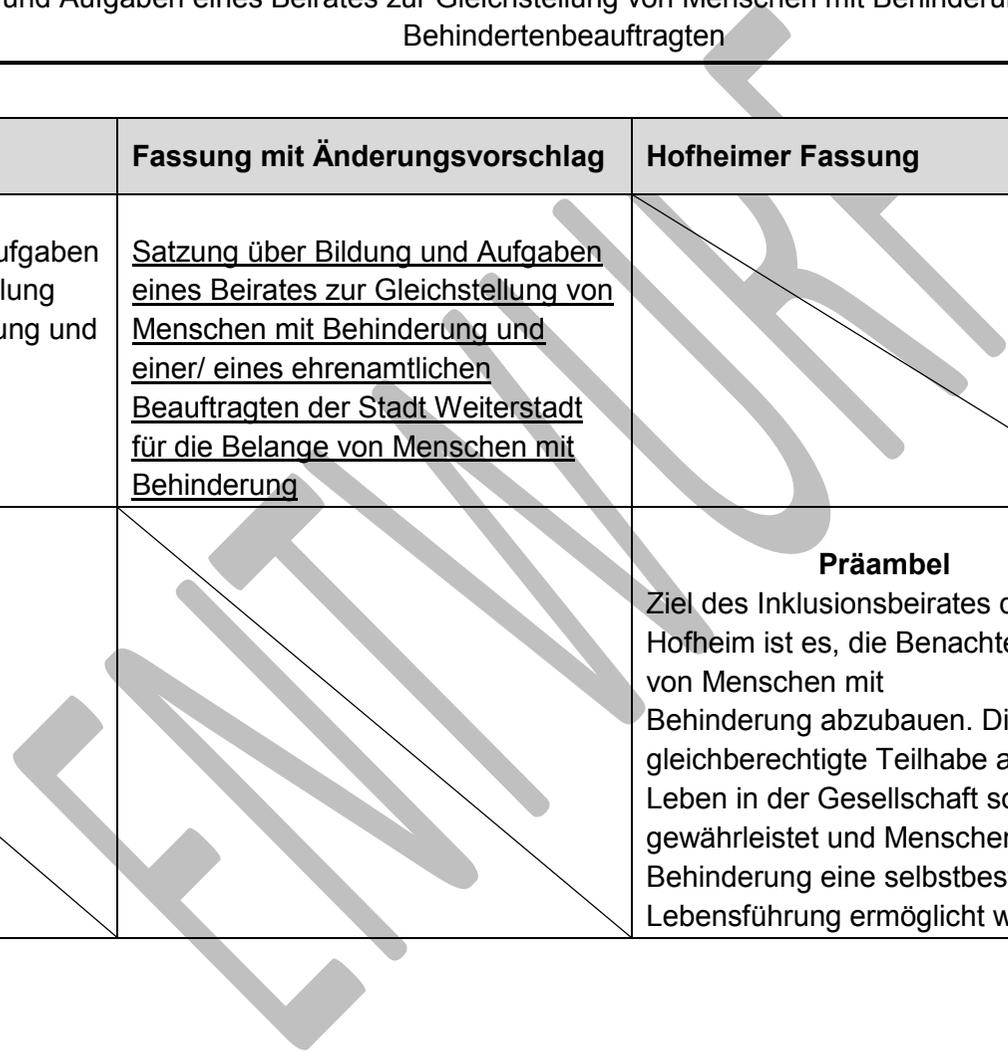
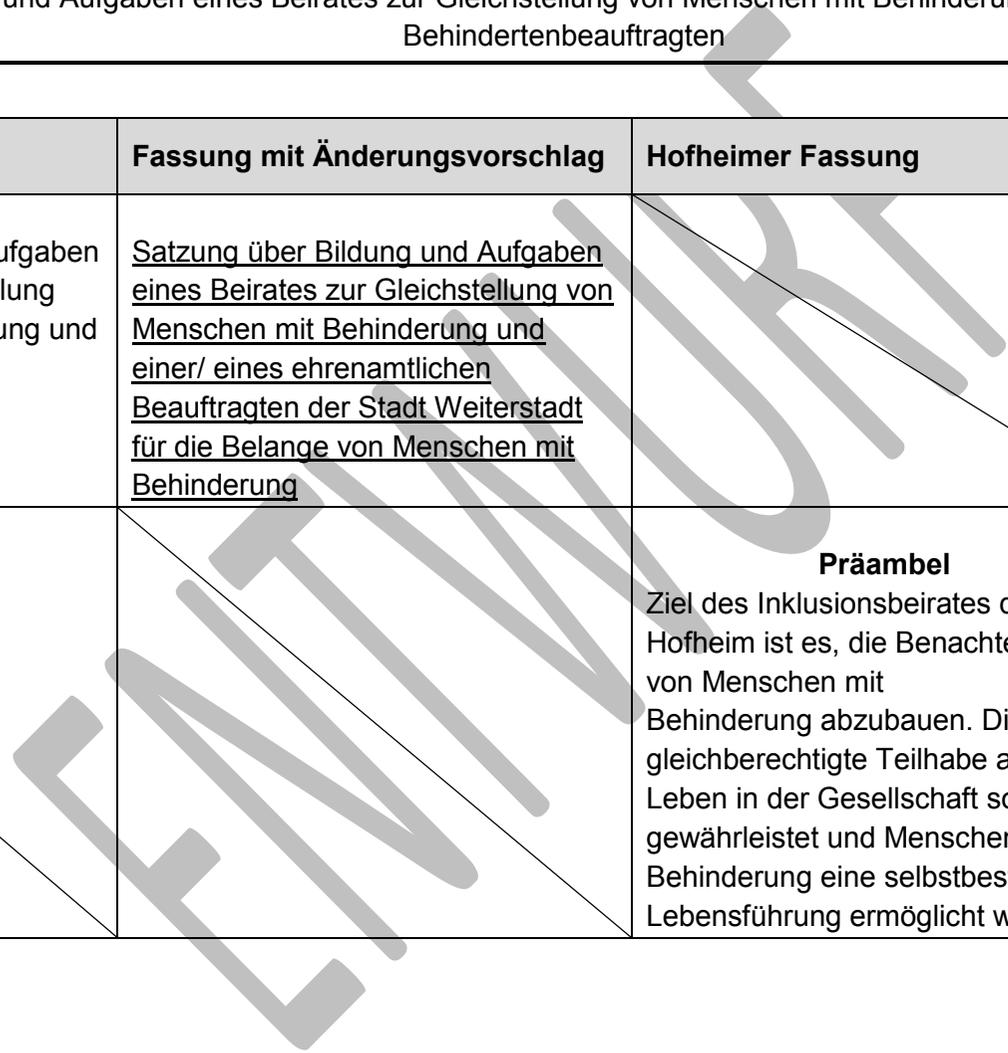
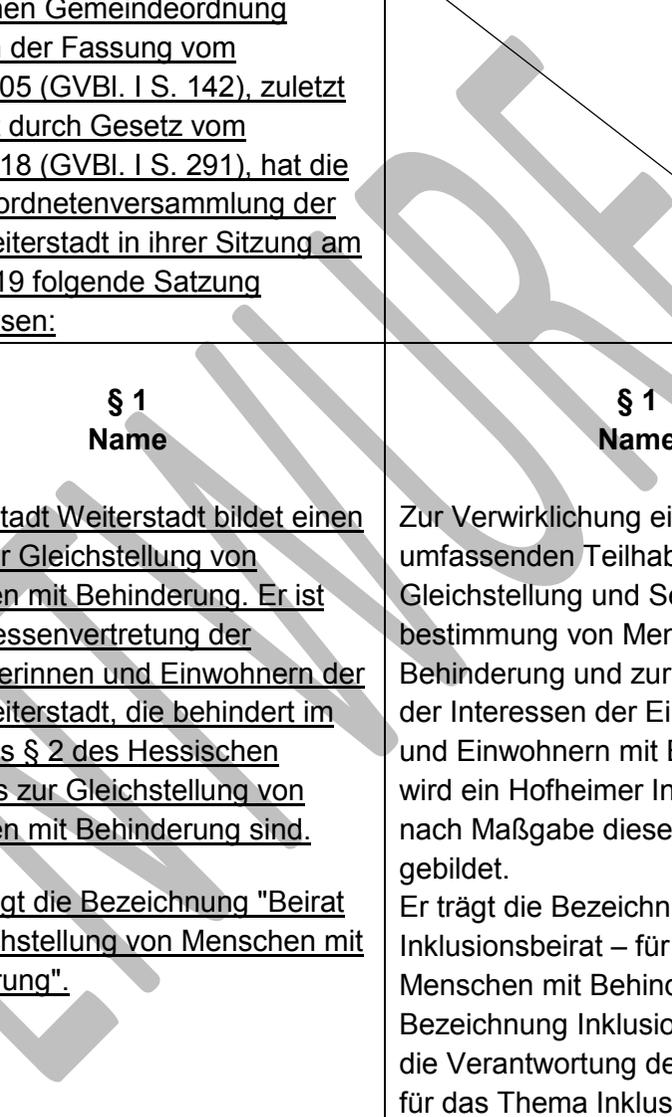


Satzungsänderung

der Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

Ursprüngliche Fassung	Fassung mit Änderungsvorschlag	Hofheimer Fassung	Kommentare
<p>Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten</p>	<p><u>Satzung über Bildung und Aufgaben eines Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und einer/ eines ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Weiterstadt für die Belange von Menschen mit Behinderung</u></p>		
		<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Ziel des Inklusionsbeirates der Stadt Hofheim ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung abzubauen. Die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft soll gewährleistet und Menschen mit Behinderung eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht werden.</p>	

<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p><u>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am xx.xx.2019 folgende Satzung beschlossen:</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>(1) Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.</p> <p>(2) Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>(1) <u>Die Stadt Weiterstadt bildet einen Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung. Er ist die Interessenvertretung der Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind.</u></p> <p>(2) <u>Er trägt die Bezeichnung "Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung".</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Name</p> <p>Zur Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohnern mit Behinderung wird ein Hofheimer Inklusions-beirat nach Maßgabe dieser Satzung gebildet.</p> <p>Er trägt die Bezeichnung „Hofheimer Inklusionsbeirat – für und mit Menschen mit Behinderung - “.Die Bezeichnung Inklusionsbeirat soll die Verantwortung der Gesellschaft für das Thema Inklusion verdeutlichen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) <u>Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Interessen von Menschen mit Behinderung gegenüber dem Magistrat und den städtischen Gremien zu vertreten. Er soll insbesondere die Selbstbestimmung und Eigenständigkeit der Menschen mit Behinderung bei der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nach Maßgabe der UN-Behindertenrechtskonvention und des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung fördern.</u></p> <p>(2) <u>Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung berät und unterstützt den Magistrat und die Gremien der Stadt Weiterstadt in allen wichtigen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung und deren Interessen betreffen. Dies erfasst insbesondere allgemeine oder grundsätzliche Angelegenheiten aus den Bereichen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben und Rechte des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Koordination der behindertenspezifischen Belange der Stadt Weiterstadt – Abgestimmte Interessenwahrnehmung aller Behindertengruppen – Unterstützung bei Projekten und konkreten Einzelfällen – Interessenwahrnehmung in Zusammenarbeit mit Legislative und Exekutive – Beratung von politischen Gremien, Ausschüssen und der Verwaltung in allen Fragen, die behinderte Menschen betreffen, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen; Dies bezieht sich insbesondere auf: <ul style="list-style-type: none"> • bauliche Gestaltung und technische Ausstattung öffentlich zugänglicher Gebäude 	<p style="text-align: center;">§ 2 Ziele, Aufgaben und Rechte</p> <p>(1) Orientiert an der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, setzt sich der Hofheimer Inklusionsbeirat für ein Zusammenleben ohne Barrieren mit dem Ziel des Abbaus physischer, kommunikativer und mentaler Barrieren (z.B. Vorurteile, Voreingenommenheit sowie überkommenes defizitäres Menschenbild von Menschen mit Behinderung) zur Erreichung einer vollständigen sozialen Partizipation in einer inklusiven Gesellschaft ein.</p> <p>(2) Der Hofheimer Inklusionsbeirat hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit und gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne der Förderung eines selbstbestimmten Lebens und einer vollständigen sozialen Partizipation in der Gesellschaft zu vertreten.</p>	
---	--	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren)</u> • <u>Barrierefreie Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Liegenschaften, die öffentlich zugänglich sind</u> • <u>Barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume sowie der Freizeitstätten und Anlagen</u> • <u>Planungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs</u> • <u>Unterstützung bei der Schaffung und Vermittlung barrierefreien Wohnraumes</u> • <u>Beteiligung bei der Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderten-einrichtungen und ambulanten Diensten in Weiterstadt</u> • <u>Planung- und Konzeptentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe</u> • <u>Gestaltung der Hilfe zur Selbsthilfe</u> • <u>Erarbeitung von Grundsätzen für die Umsetzung des Betreuungsrechts, soweit es behinderte Menschen betrifft</u> 	<ul style="list-style-type: none"> • behindertengerechte Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten • Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere des öffentlichen Personennahverkehrs • praktische Umsetzung des Betreuungs-rechts (soweit es behinderte Menschen betrifft) • Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugendförderung, Schulplanung und Kindergartenplanung • Konzeption der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Jugendförderung • Maßnahmen der Stadt zur Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung behinderter Menschen • Schaffung behindertengerechten Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten • Fragen im Zusammenhang mit der Gewährung von kommunalen Leistungen für behinderte Menschen, 	<p>Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird, insbesondere auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikations-barrieren), • die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind, • die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten, • Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr, • Aufklärende und Bewusstseinsändernde Aktivitäten zum innerbetrieblichen wie auch zum öffentlichkeitswirksamen Abbau mentaler Barrieren, • Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und 	
--	---	---	--

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Inklusion der Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen insbesondere in Kindertagesstätten sowie in der Jugend-förderung</u> • <u>Ausbildungs- und Beschäftigungsförderung für Menschen mit Behinderung</u> • <u>Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen</u> 	<p>insbesondere Sozialhilfe, soweit es um Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung geht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planung, Errichtung oder Schließung von Behinderteneinrichtungen und ambulanten Diensten im Stadtgebiet • Planungen und Konzeptionsentwicklung im Bereich der Behindertenhilfe • Zugang der Menschen mit Behinderung zu öffentlichen Informationen <ul style="list-style-type: none"> – Beratung der zuständigen Ressorts in wichtigen Fragen der Behindertenpolitik – Unterstützung bei Berichten über die Lage der behinderten Menschen – Erarbeitung von Stellungnahmen vor Erlass allgemein gültiger Vorschriften – (Gesetze, Verordnungen) von Verwaltungsvorschriften und Richtlinien, die – für behinderte Menschen von Bedeutung sind – Förderung der Zusammenarbeit mit Behörden und Verbänden 	<p>ambulanten Diensten im Stadtgebiet,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung, • Hilfe zur Selbsthilfe beim Abbau von Barrieren. 	
---	--	--	--

<p>(3) <u>Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 2 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist.</u></p> <p>(4) <u>Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit</u></p>	<p>– Erarbeitung entsprechender Initiativen</p> <p>Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entwickelt die Schwerpunkte seiner Aufgaben aus eigener Initiative.</p> <p>(2) Der Magistrat hat den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung rechtzeitig vor Beschlussfassung über alle in § 2 Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten zu unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die Stellungnahme des Beirates für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von einem Monat nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Weiterstadt zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Fristen, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme.</p>	<p>(3) Der Magistrat wird den Hofheimer Inklusionsbeirat über alle Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Hofheimer Inklusionsbeirates wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von 1 Monat nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb der Fristen, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Hofheimer Inklusionsbeirat kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, jederzeit Vorschläge unterbreiten.</p>	<p><u>Kommentar (zu Abs. 2, Satz 2,3):</u> Die Einhaltung der genannten Fristen ist aus Sicht der Verwaltung problematisch</p>
--	---	---	---

<p><u>Behinderung betreffen, Vorschläge an den Magistrat richten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. § 8c HGO.</u></p>	<p>(3) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann zu konkreten Angelegenheiten, welche die Gleichstellung der Menschen mit Behinderung betreffen, Anträge an den Magistrat richten. _____</p>	<p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Hofheimer Inklusions-beirat zu den Tagesordnungspunkten hören, die Belange der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.</p>	<p><u>Kommentar (zu Abs. 3):</u> Welche Bedeutung hat das Antragsrecht für den Beirat? Aus Sicht der Verwaltung ist es schwer durchsetzbar. Vielleicht ist eine alternative Regelung denkbar?</p>
<p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.</p>	<p>(4) <u>Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, welche die Gleichstellung der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.</u></p>	<p>(5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Hofheimer Inklusionsbeirat bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/ Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.</p>	
<p>(6) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.</p>	<p><u>(5) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich Bericht.</u></p>	<p>(6) Der Hofheimer Inklusionsbeirat informiert den Magistrat sowie die Stadtverordnetenversammlung</p>	

		in Form eines Jahresberichts über seine Arbeit.	
<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus</p> <p>a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 5),</p> <p>b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6),</p> <p>c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,</p> <p>d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordneten-versammlung vertretenen Fraktionen durch</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bildung, Zusammensetzung und Geschäftsführung</p> <p><u>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung besteht aus</u></p> <p><u>a) 5 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung (§ 5),</u></p> <p><u>b) der/dem ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§ 6),</u></p> <p><u>c) dem/der Bürgermeister/in der Stadt Weiterstadt bei Verhinderung seine/ihre Vertretung,</u></p> <p><u>d) je ein Mitglied, der in der Stadtverordneten-versammlung vertretenen Fraktionen durch Benennung der Fraktion. Weiterhin</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung, Beratung</p> <p>(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat besteht aus</p> <p>a) 11 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung</p> <p>b) Vertretungen von Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim</p> <p>c) dem/der Bürgermeister/in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung</p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 1, b): Entfällt bei einer Personalunion, die wir bei Abs. 3 gerne diskutieren würden.</u></p>

<p>Benennung der Fraktion. Weiterhin hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen, e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung, f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7) g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8) Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht. Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.</p> <p>(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.</p> <p>(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p>	<p><u>hat jede Fraktion eine persönliche Stellvertretung des Mitgliedes zu benennen,</u> <u>e) 1 Vertretung der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung,</u> <u>f) Vertreter/innen von Selbsthilfegruppe und Institutionen (§7)</u> <u>g) 1 gesetzliche Vertretung von Menschen mit Behinderung (§ 8)</u> <u>Die unter a), b), und g) genannten Personen haben Stimmrecht.</u> <u>Die unter c), d), e) und f) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.</u></p> <p><u>(2) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.</u></p> <p><u>(3) Der/Die Vorsitzende des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung kann auch gleichzeitig der/die ehrenamtliche</u></p>	<p>d) Vertretungen von Institutionen der Behindertenhilfe mit Sitz oder Vertretung in der Kreisstadt Hofheim Die unter a) genannten Personen haben Stimmrecht. Die unter, b) c) und d) genannten Personen sind mit beratender Stimme tätig.</p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 3:</u> <u>Wäre es auch denkbar, dass der Vorsitzende immer in Personalunion</u></p>
---	--	---	--

<p>kann auch gleichzeitig der/die ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Weiterstadt sein.</p> <p>(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.</p>	<p><u>Behindertenbeauftragte der Stadt Weiterstadt sein.</u></p> <p><u>(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Weiterstadt unabhängig.</u></p>	<p>(2) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist in seiner fachlichen Arbeit von Weisungen der Stadt Hofheim am Taunus unabhängig.</p> <p>(3) Die Sitzungen finden öffentlich statt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p>das Amt des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten ausübt?</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlzeit</p> <p>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.</p> <p>(2) Sie beginnt erstmals am 01.01.2015.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlzeit</p> <p><u>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird für eine Wahlzeit von drei Jahren gewählt.</u></p> <p>(2) Sie beginnt erstmals am 01.01.2015.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl, Wahlzeit</p> <p>(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wird für eine Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.</p> <p><u>(2) Die Wahlzeit des Hofheimer Inklusionsbeirates beginnt jeweils am 1. Januar.</u></p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 1:</u> Amtszeit von 5 Jahren wäre aus Sicht der Verwaltung wünschenswert (wegen Aufwand neues Wahlverfahren).</p> <p><u>Kommentar zu Abs. 2:</u> Aufnahme der ersten Wahlperiode ist entbehrlich</p>

<p>(3) Die Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.</p> <p>(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.</p>	<p>(3) Die Neuwahl hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.</p> <p>(4) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung tritt binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zum ersten Mal zusammen, die Ladung zu dieser Sitzung erfolgt durch den/die Bürgermeister/in.</p>	<p><u>(3) Die Neuwahl hat frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.</u></p> <p><u>(4) Zur Gewinnung von Kandidaten/innen und Wählerinnen und Wählern werden in Abstimmung mit der Verwaltung geeignete Werbemaßnahmen durchgeführt.</u></p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 3:</u> Aufgrund der Briefwahl wäre ein längerer Vorlauf sinnvoll.</p> <p><u>Kommentar zu Abs. 4:</u> Werbemaßnahmen mit Unterstützung durch den Beirat wären auf jeden Fall von Vorteil und auch Voraussetzung, um eine signifikante Wahlbeteiligung sicher zu stellen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Vertreter/innen (§3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl in einer Wahlversammlung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Vertreter/innen (§3 Abs. 1 Ziffer a) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p> <p><u>(1) Die Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt.</u> Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl durch Urnenwahl am Wahltag sowie schriftlich in Form einer Briefwahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Wahl der Vertreter/innen</p> <p>(1) Die Mitglieder als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung nach § 3, Abs.1a) dieser Satzung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. <u>Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl und schriftlich in Form einer Briefwahl.</u></p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 1:</u> um den Aufwand zu reduzieren und die Wahl barrierefrei zu gestalten, wird vorgeschlagen, eine reine Briefwahl durchzuführen, <u>keine</u> Urnenwahl.</p>

<p>(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen und wählbar als Vertreter/innen in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.</p>	<p>und durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen.</p> <p><u>(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen und wählbar als Vertreter/innen in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die behindert im Sinne des § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Wahltermin einen festgestellten Grad der Behinderung haben und seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Weiterstadt haben.</u></p> <p><u>Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.</u></p> <p>Ausschlüsse des Wahlrechts aufgrund „Totalbetreuung“, bei</p>	<p>(2) Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde - die das 18. Lebensjahr vollendet und - seit mindestens 3 Monaten vor dem Wahltermin ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus haben. <p>Menschen mit Behinderung, die zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft auf eine Assistenz angewiesen sind, können bei der Ausübung ihres uneingeschränkten Wahlrechts notwendige Unterstützungsleistungen ihrer Assistenz in Anspruch nehmen.</p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 2:</u> Festlegung von 3 Monaten statt 6 Monaten erhöht die Zahl der möglichen Wahlberechtigten</p> <p><u>Kommentar zu Abs. 2, Satz 3:</u> Kann entfallen, da Ausschlüsse ohnehin unzulässig sind.</p>
--	--	---	---

<p>(3) <u>Der/Die Wahlvorsteher/in sowie zwei Beisitzer/innen für die Wahlversammlung werden vom Magistrat bestimmt.</u> Für die erstmalige Wahl werden zwei Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese</p>	<p>psychiatrischer Unterbringung sowie durch Richterspruch sind unzulässig.</p> <p>(3) Wahlorgane sind - der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in; stellvertretende/r Wahlleiter/in ist sein/e Vertreter/in im Amt</p>	<p><u>(3) Wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung in den Inklusionsbeirat der Stadt Hofheim sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus,</u> - denen nach § 2 SGB IX ein Grad der Behinderung zuerkannt wurde - die das 18. Lebensjahr vollendet und - seit mindestens 6 Monaten vor dem Wahltermin ihren <u>Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus haben.</u> Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zählen zu den Menschen mit Behinderungen die Personen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können und deshalb einen Grad der Behinderung haben.</p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 3:</u> aus unserer Sicht ist es übersichtlicher, die Wählbarkeit getrennt von der Wahlberechtigung zu regeln. Auch hier könnten aber 3 Monate Hauptwohnsitz Weiterstadt genügen. Das wäre ggf. anzupassen.</p> <p><u>Kommentar zu Abs. 3:</u> Satz 1: Der gesamte Wahlvorstand sollte vom Magistrat ernannt werden. Die Festlegung, dass der Bgm. Wahlleiter ist, ist aus verwaltungsinternen</p>
--	--	---	---

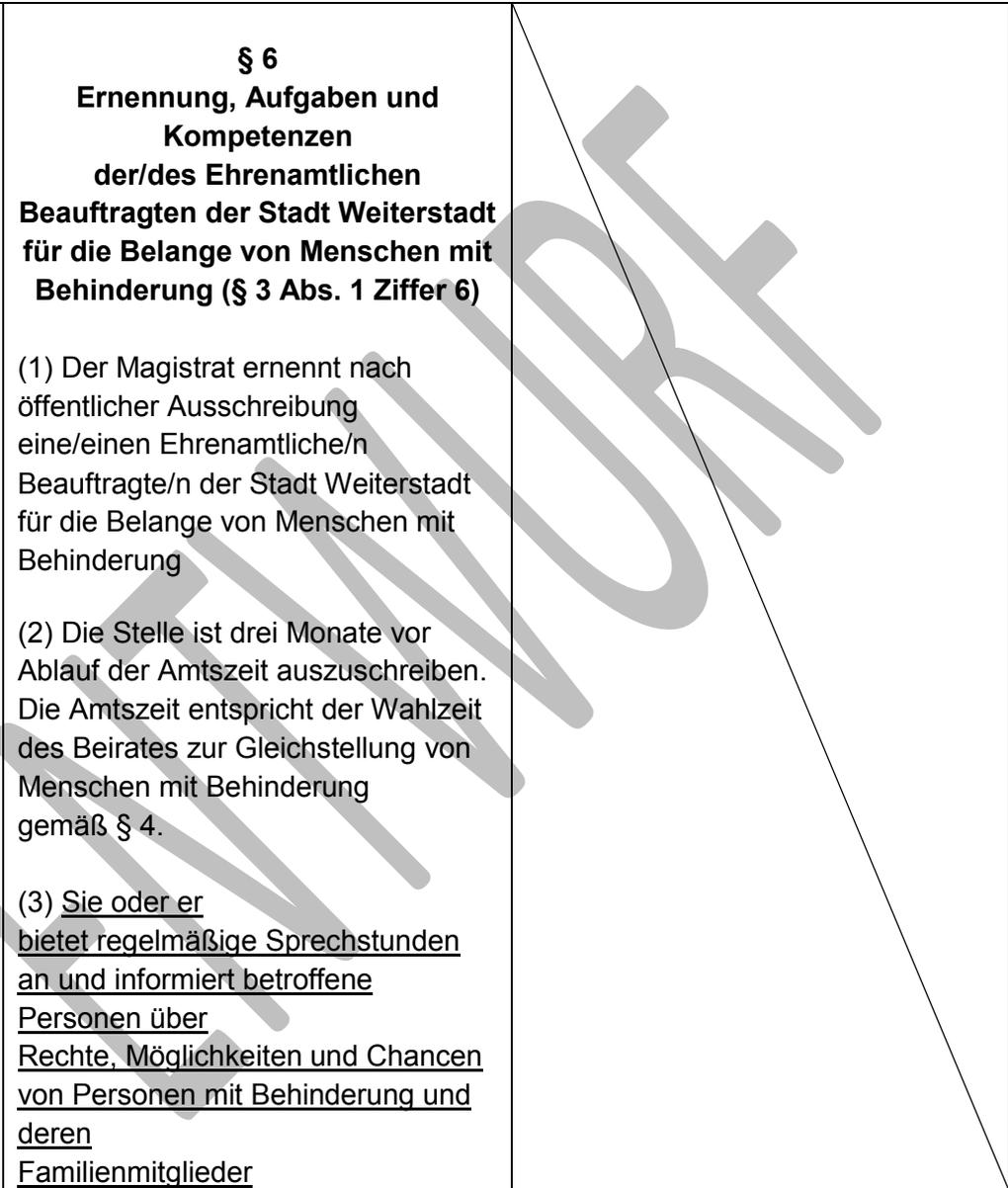
<p>Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden.</p>	<p>- der Wahlvorstand.</p> <p><u>Der/die Wahlleiter/in ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht diese Satzung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen überträgt.</u></p> <p><u>Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Vorsteher/in, dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzern/innen. Zu dem Wahlvorstand gehören mindestens zwei Mitglieder, die vom Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dem Magistrat vorgeschlagen werden und mindestens eine, vom Bürgermeister, zu bestimmende Person. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsteher(s)/in den Ausschlag. Der Wahlvorstand tagt spätestens 30 Tage vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl.</u></p> <p>Für die Auszählung der Stimmen werden Sonderwahlvorstände zur Feststellung des Wahlergebnisses gebildet. Der Wahlleiter bestimmt,</p>	<p>(4) Der/die Gemeindegewahlleiter/in ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die Wahl werden 2 Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenauszählung sind öffentlich.</p>	<p>Gründen nicht umsetzbar. Dies erläutern wir gerne im Gespräch.</p> <p>Satz 2,3 : wie Satz 3,4 mittlere Spalte, evtl. Schriftführer aus der Verwaltung benennen?</p> <p>Satz 4: Der Wahlvorsteher ist gleichzeitig der Wahlleiter.</p> <p>Satz 5: Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich.</p> <p>Satz 6: wie Satz 5, 6, 7 mittlere Spalte, Satz 7: Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht wählbar.</p> <p>Satz 7: Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich und durch den Wahlvorstand.</p>
--	--	--	---

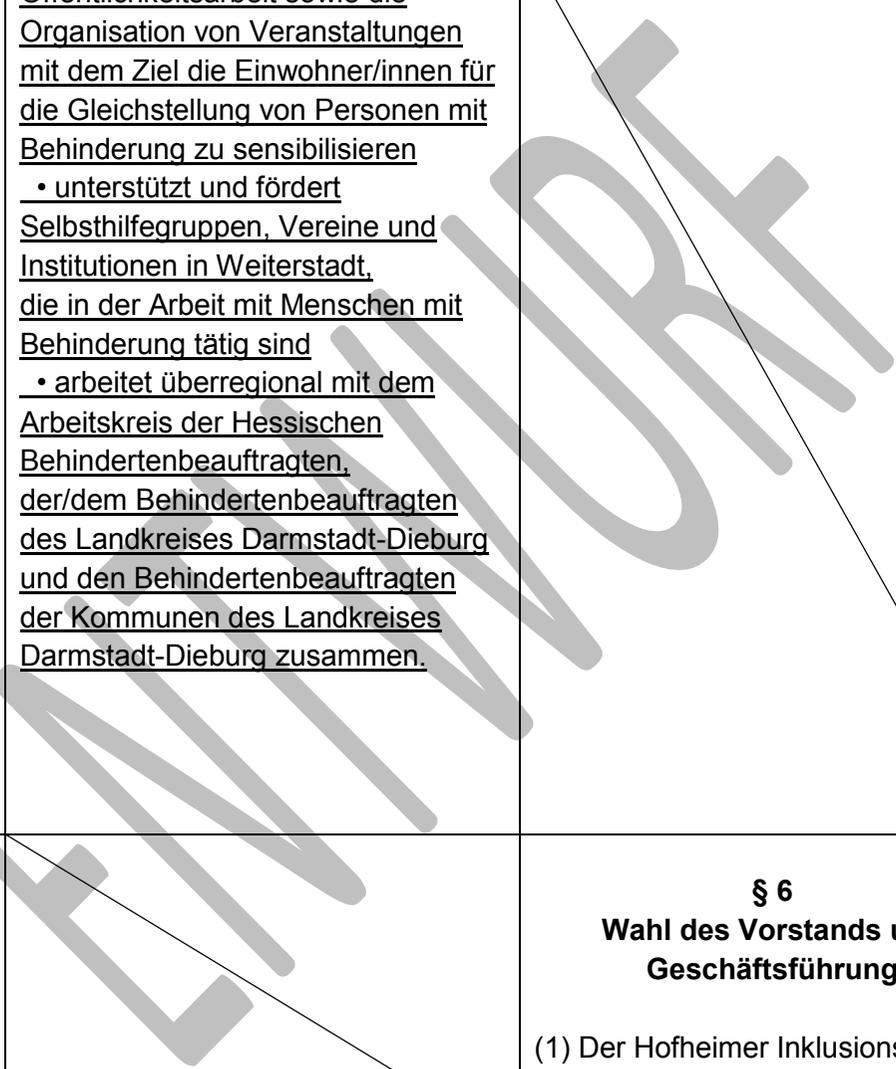
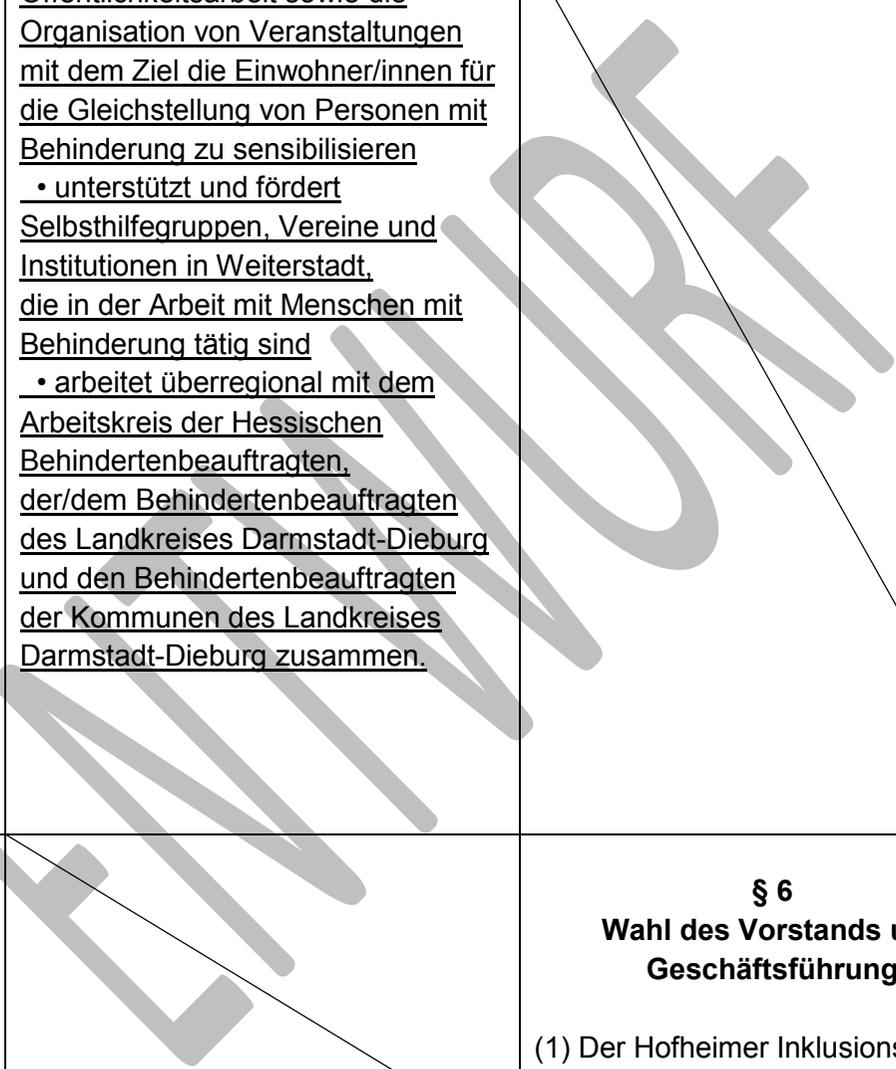
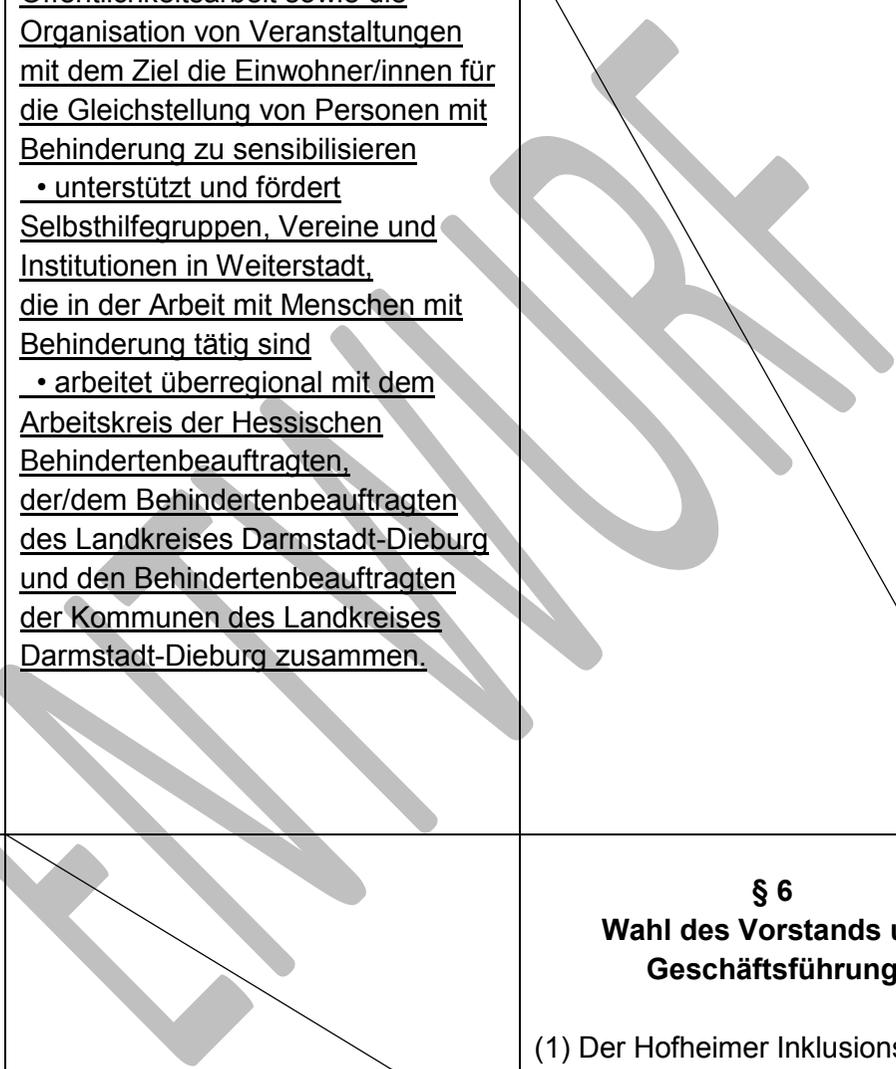
<p>(4) Der Termin der Wahlversammlung, der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden sind, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. Bei Einlass zur Wahlversammlung ist ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, vorzulegen.</p>	<p>wie viele Sonderwahlvorstände zu bilden sind und beruft danach deren Mitglieder. Die Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können auch Mitglied des Sonderwahlvorstandes sein.</p> <p><u>(4) Spätestens 90 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.</u></p> <p>(5) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Interessierte, nach § 5 Abs. 2 Wahlberechtigte, beantragen durch Vorlage eines Ausweisdokumentes, sowie eines Nachweises der Behinderung (Feststellungs-bescheid oder Schwerbehindertenausweis) bis zum 30. Tag vor dem Wahltag die Aufnahme in das Wählerverzeichnis.</p>	<p>(5) Spätestens 66 Tage vor der Wahl sind in einer amtlichen Bekanntmachung der terminliche Ablauf sowie die Voraussetzungen, an die das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist, bekannt zu machen.</p> <p><u>Nach der amtlichen Bekanntmachung, spätestens jedoch am 38. Tag vor der Wahl, müssen sich die Wahlberechtigten beim Wahlvorstand in eine Wählerliste eintragen lassen, sofern ihr Wahlrecht festgestellt wurde. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Hofheimer Inklusionsbeirat vorschlagen. Jede/r kann sich selbst</u></p>	<p><u>Kommentar zu Abs. 5:</u> Trennung von Wählerliste und Kandidatenliste ist aus unserer Sicht sinnvoll, daher wie Hofheim; es solle aber außerdem festgelegt werden, dass die Kandidaten bei Vorschlag durch einen Dritten der Kandidatur durch Gegenzeichnung</p>
--	---	--	---

<p>(5) Die Wahlberechtigten müssen mindestens ein und können höchstens 5 Bewerber/innen bzw. Bewerber wählen, dabei darf jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich</p>	<p>Wählbar ist zudem nur, wer seine Kandidatur beim Eintrag in das Wählerverzeichnis oder spätestens bis zum 30. Tag vor der Wahl dem Wahlvorstand persönlich oder in Schriftform bekanntmacht. Das Wählerverzeichnis ist an den Werktagen vom 28. bis zum 21. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich auszulegen. Der Termin und der Ort der Auslegung werden öffentlich bekannt gemacht. Vom Beginn der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Einspruch einlegen. Richtete sich der Einspruch gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen</p>	<p>zur Kandidatur vorschlagen. Am 38. Tag vor der Wahl um 18.00 Uhr werden <u>das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen.</u> <u>Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge.</u> <u>Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.</u></p>	<p>des Vorschlags zustimmen müssen.</p> <p>Die Korrektur der Wähler- und der Kandidatenliste sollte nach Schließung der Listen nicht mehr möglich sein. Aufgrund des für die Briefwahl benötigten Zeitrahmens kann die Durchführung sonst nicht mehr sichergestellt werden.</p>
---	---	--	---

<p>die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.</p> <p>(6) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.</p> <p>(7) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.</p> <p>(8) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die</p>	<p>nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden. (_) _____</p> <p><u>(6) Die Wahlberechtigten können höchstens fünf Stimmen an die Bewerber/-innen vergeben. Eine Kumulierung von Stimmen ist nicht möglich. Liegen weniger als fünf Wahlvorschläge vor, verringert sich die Anzahl der höchstzulässigen Stimmen entsprechend der Anzahl der vorliegenden Wahlvorschläge.</u></p> <p><u>(7) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die fünf Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.</u></p> <p><u>(8) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmenzahl für die</u></p>	<p>(6) Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen bzw. Bewerber wählen. Dabei können jeder Bewerberin/jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden. Es können so viele Stimmen vergeben werden, wie Vertreter/innen zu wählen sind (11).</p> <p>(7) Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die 11 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit des letzten zu vergebenen Sitzes entscheidet das durch den/die Wahlvorsteher/in zu ziehende Los.</p> <p>(8) Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche</p>	
---	--	--	--

<p>Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.</p> <p>(9) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.</p>	<p><u>Wahl in den Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.</u></p> <p><u>(9) Wenn gewählte Vertreter/innen aus dem Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.</u></p> <p><u>(10) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.</u></p>	<p>Stimmzahl für die Wahl in den Hofheimer Inklusionsbeirat erzielen konnten und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.</p> <p>(9) Wenn gewählte Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung aus dem Hofheimer Inklusionsbeirat ausscheiden und keine Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant sind. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.</p> <p>(10) Soweit in der Satzung nicht anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.</p>	
--	--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 6 Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten (§3 Abs.1 Ziffer 6)</p> <p>(1) Der Magistrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte/einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.</p> <p>(2) Die Stelle ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit auszuschreiben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäß § 4.</p> <p>(3) Sie oder er</p> <ul style="list-style-type: none"> • bietet regelmäßige Sprechstunden an und informiert betroffene Personen über 	<p style="text-align: center;">§ 6 Ernennung, Aufgaben und Kompetenzen der/des Ehrenamtlichen Beauftragten der Stadt Weiterstadt für die Belange von Menschen mit Behinderung (§ 3 Abs. 1 Ziffer 6)</p> <p>(1) Der Magistrat ernennt nach öffentlicher Ausschreibung eine/einen Ehrenamtliche/n Beauftragte/n der Stadt Weiterstadt für die Belange von Menschen mit Behinderung</p> <p>(2) Die Stelle ist drei Monate vor Ablauf der Amtszeit auszuschreiben. Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung gemäß § 4.</p> <p>(3) <u>Sie oder er bietet regelmäßige Sprechstunden an und informiert betroffene Personen über Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder</u></p>		<p><u>Kommentar zu § 6:</u> Abs. 1, 2: Wenn der Beiratsvorsitzende das Amt des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten wahrnimmt, könnten Abs. 1 und 2 entfallen</p> <p><u>Kommentar zu Abs. 3:</u> müsste ggf. (siehe oben Abs. 1,2) umformuliert werden.</p>
---	--	---	---

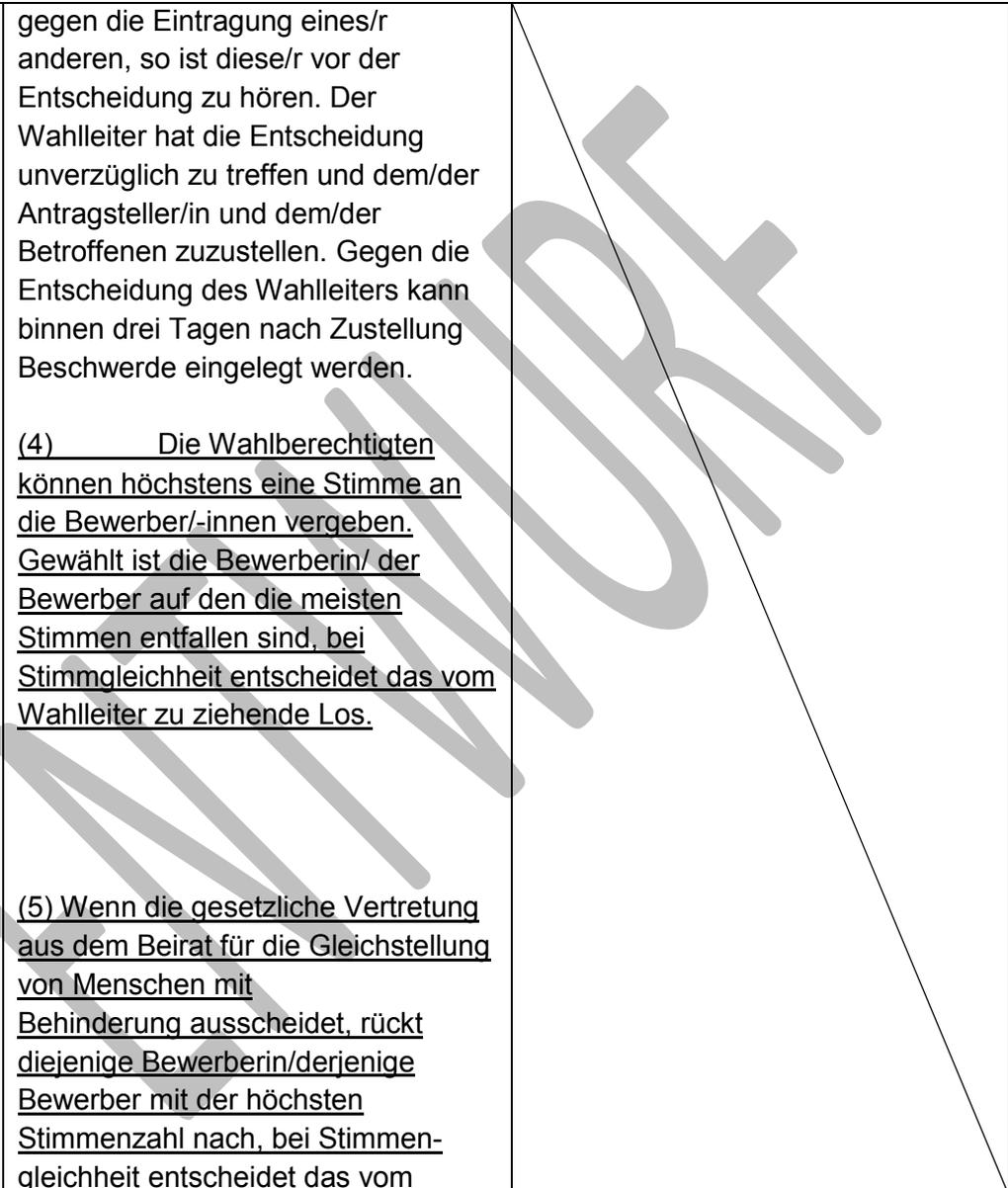
<p>Rechte, Möglichkeiten und Chancen von Personen mit Behinderung und deren Familienmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren • unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind • arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen. 	<ul style="list-style-type: none"> • <u>koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Organisation von Veranstaltungen mit dem Ziel die Einwohner/innen für die Gleichstellung von Personen mit Behinderung zu sensibilisieren</u> • <u>unterstützt und fördert Selbsthilfegruppen, Vereine und Institutionen in Weiterstadt, die in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung tätig sind</u> • <u>arbeitet überregional mit dem Arbeitskreis der Hessischen Behindertenbeauftragten, der/dem Behindertenbeauftragten des Landkreises Darmstadt-Dieburg und den Behindertenbeauftragten der Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg zusammen.</u> 		
		<p style="text-align: center;">§ 6 Wahl des Vorstands und Geschäftsführung</p> <p>(1) Der Hofheimer Inklusionsbeirat wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit</p>	

		<p>einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.</p> <p>(2) Der/Die Vorsitzende des Hofheimer Inklusionsbeirat ist der/die ehrenamtliche Kommunale Inklusionsbeauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus. Er vertritt den Hofheimer Inklusionsbeirat nach außen und ist Ansprechpartner für die Verwaltung. Der/Die Vorsitzende tätigt die Geschäfte des Hofheimer Inklusionsbeirats und wird dabei von der Verwaltung unterstützt und bekommt die notwendigen Ressourcen zur Verfügung gestellt.</p>	
<p align="center">§ 7 Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)</p> <p>(1) Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch</p>	<p align="center">§ 7 Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe (§ 3 Abs. 1 Ziffer f)</p> <p>(1) <u>Jeder eingetragene Verein, der die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX)</u></p>	<p align="center">§ 7 Benennung der Vertretung von Selbsthilfegruppen und Institutionen der Behindertenhilfe</p> <p>(1) Jede Selbsthilfegruppe, a) die Anliegen von Menschen mit Beeinträchtigung vertritt b) in Hofheim ihren Sitz und</p>	

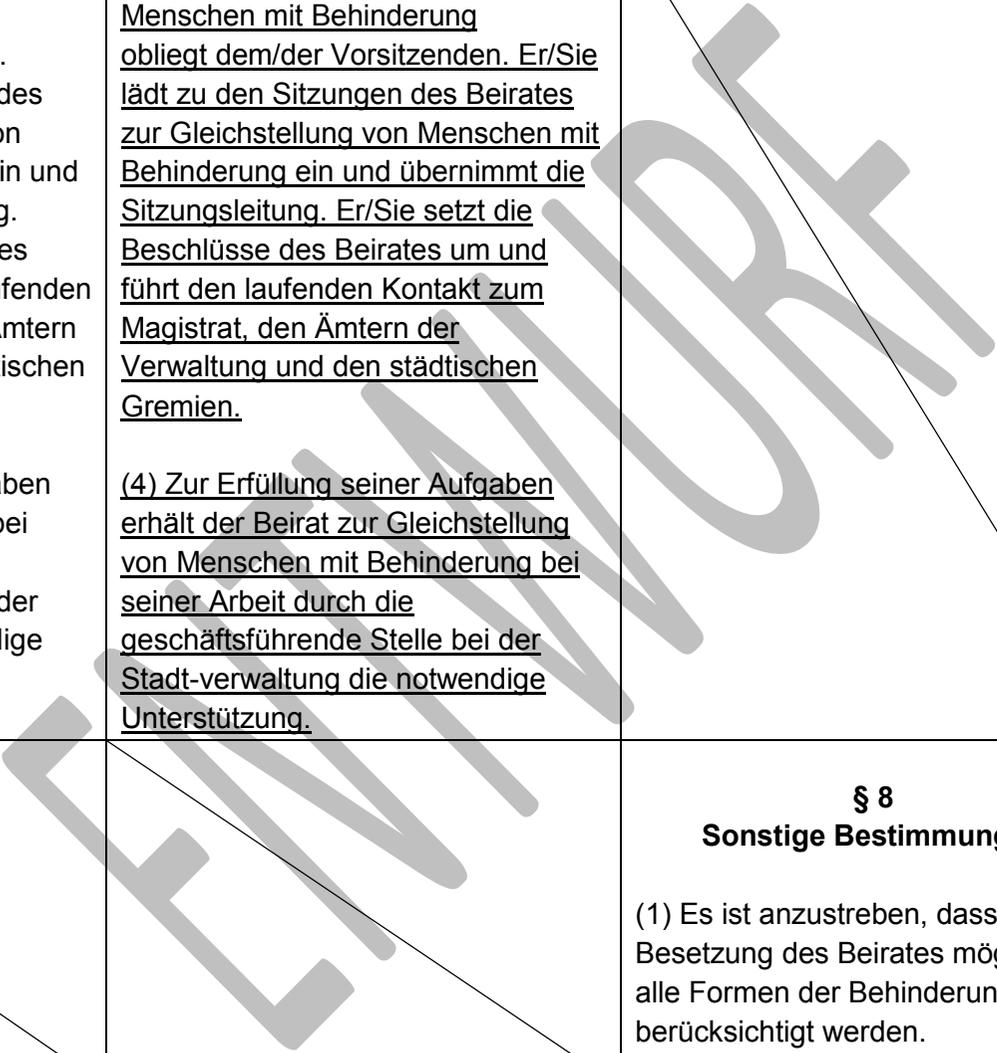
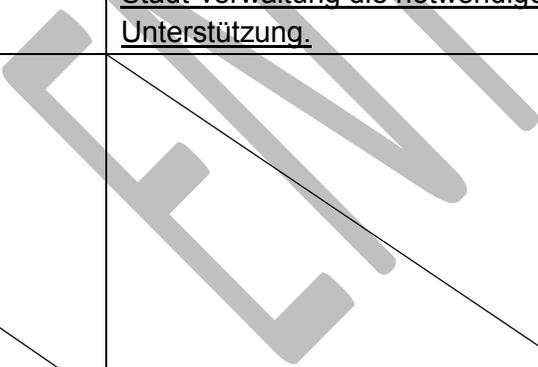
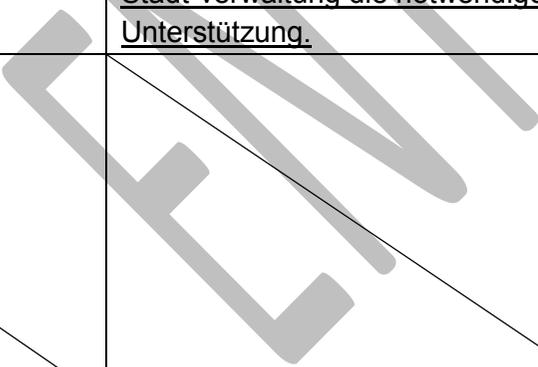
<p>(IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Interesse hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.</p> <p>(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden.</p>	<p><u>-Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt und an der Mitwirkung im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung Interesse hat, kann eine Vertretung in den Beirat entsenden. Die Vertretung muss die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Die Entsendung ist der geschäftsführenden Stelle der Stadt Weiterstadt mitzuteilen. Bei Ausscheiden des Mitgliedes kann ein anderes Mitglied oder die Stellvertretung den Sitz einnehmen.</u></p> <p><u>(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe, die Anliegen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen vertritt, mit Sitz in Weiterstadt, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entsenden. Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung</u></p>	<p>c) an der Mitwirkung im Hofheimer Inklusionsbeirat Interesse hat sowie d) ein eingetragener Verein ist, kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Hofheimer Inklusionsbeirat entsenden. Sie sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzung zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.</p> <p>(2) Jede Organisation der Behindertenhilfe mit Sitz in Hofheim kann eine Vertretung mit Stellvertretung in den Hofheimer Inklusionsbeirat entsenden. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Hofheimer Inklusionsbeirat einbringen und sind als beratende Mitglieder nicht an die Voraussetzungen zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit gebunden.</p>	
--	--	---	--

<p>Diese müssen die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen. Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.</p>	<p><u>nicht erfüllen. Diese Vertreter/innen sollen ihren Fachverstand und ihre Erfahrungen aus der Arbeit mit Menschen mit Behinderung in die Arbeit des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung einbringen.</u> <u>Die Organisationen werden von der geschäftsführenden Stelle bei der Stadtverwaltung Weiterstadt angeschrieben bzw. können sich ebenso für die Mitarbeit im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung melden.</u></p>		
<p style="text-align: center;">§ 8 Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Wahl der gesetzlichen Vertretung (§ 3 Abs. 1 Ziffer g) in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung</p> <p>(1) <u>Die Wahl einer gesetzlichen Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl schriftlich gewählt.</u></p>		<p><u>Kommentar zu § 8:</u> Grundsätzlich bedeutet die Wahl des gesetzlichen Vertreters, dass parallel eine zweite Wahl mit einem gesonderten Wählerverzeichnis und einer gesonderten Kandidatenliste</p>

<p>gewählt. Die Wahl erfolgt als Mehrheitswahl in einer Wahlversammlung.</p> <p>(2) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, innehaben.</p> <p>(3) § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend, mit der Maßgabe, dass beim Einlass zur Wahlversammlung ein Ausweisdokument sowie ein Nachweis über die gesetzliche Vertretung von schwer-behinderten Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe</p>	<p><u>Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl</u> durch Urnenwahl am Wahltag <u>sowie schriftlich in Form einer Briefwahl</u> und durch vergleichbare, sichere elektronische Wahlformen. Soweit nachfolgend nicht anderes geregelt ist, erfolgt die Wahl entsprechend der Wahl der übrigen Mitglieder des Gleichstellungsbeirates gemäß § 5.</p> <p><u>(2) Wahlberechtigt und wählbar als gesetzliche Vertretung in den Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Weiterstadt, die die gesetzliche Vertretung einer schwerbehinderten Person im Sinne des § 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen und welche selbst nicht wahlberechtigt im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung ist, inne haben.</u></p> <p><u>(3) Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.</u> <u>Interessierte, nach § 8 Abs. 2 Wahlberechtigte, beantragen durch</u></p>		<p>durchgeführt wird. Dies führt dazu, dass auch ein weiterer Stimmzettel und ein weiterer Wahlschein zu versenden und auch auszuzählen ist. Es kann überlegt werden, ob die gesetzlichen Vertreter nicht in die Wahl der anderen Mitglieder des Behindertenbeirates aufgenommen werden könnten. Dies würde den Aufwand erheblich reduzieren.</p> <p><u>Achtung:</u> Nur gesetzliche Vertreter von <u>schwerbehinderten</u> Personen. Keine Wohnsitzpflicht für 3/6 Monate!</p> <p>Sollte eine Extrawahl stattfinden, dann sollte dies ebenfalls eine reine Briefwahl sein. Die Wahl sollte entsprechend § 5 geregelt sein. Das bedeutet ein</p>
--	---	--	--

<p>(4) Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Versammlung. Die Wahlberechtigten dürfen jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber nur eine Stimme abgeben. Gewählt ist die Bewerberin/der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(5) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.</p> <p>(6) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.</p>	<p>gegen die Eintragung eines/r anderen, so ist diese/r vor der Entscheidung zu hören. Der Wahlleiter hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und dem/der Antragsteller/in und dem/der Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung des Wahlleiters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.</p> <p><u>(4) Die Wahlberechtigten können höchstens eine Stimme an die Bewerber/-innen vergeben. Gewählt ist die Bewerberin/ der Bewerber auf den die meisten Stimmen entfallen sind, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</u></p> <p><u>(5) Wenn die gesetzliche Vertretung aus dem Beirat für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ausscheidet, rückt diejenige Bewerberin/derjenige Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom</u></p>		
---	--	---	--

	<p><u>Wahlleiter zu ziehende Los. Steht keine Nachrückerin/kein Nachrücker zur Verfügung, so bleibt der Sitz leer.</u></p> <p>(6) Soweit in der Satzung nichts anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 9 Geschäftsgang</p> <p>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordneten-versammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.</p> <p>(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 9 Geschäftsgang</u></p> <p><u>(1) Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, die Form der Ladungen und die Sitzungs- und Abstimmungsordnung, durch eine Geschäftsordnung. Existiert keine Geschäftsordnung, gelten die für den Geschäftsgang der Stadtverordneten-versammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.</u></p> <p><u>(2) Im Kalenderjahr finden bis zu vier öffentliche Sitzungen statt. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.</u></p>		

<p>(3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.</p> <p>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Behindertenbeirat bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadt-verwaltung die notwendige Unterstützung.</p>	<p><u>(3) Die Geschäftsführung des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung obliegt dem/der Vorsitzenden. Er/Sie lädt zu den Sitzungen des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ein und übernimmt die Sitzungsleitung. Er/Sie setzt die Beschlüsse des Beirates um und führt den laufenden Kontakt zum Magistrat, den Ämtern der Verwaltung und den städtischen Gremien.</u></p> <p><u>(4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung bei seiner Arbeit durch die geschäftsführende Stelle bei der Stadt-verwaltung die notwendige Unterstützung.</u></p>		
		<p style="text-align: center;">§ 8 Sonstige Bestimmungen</p> <p>(1) Es ist anzustreben, dass bei der Besetzung des Beirates möglichst alle Formen der Behinderung berücksichtigt werden.</p>	

		<p>(2) Eine paritätische Besetzung mit Männern und Frauen ist anzustreben.</p> <p>(3) Bei der Wahl der Vertretungen der Menschen mit Behinderung sowie bei der Meldung der Selbsthilfegruppen und Organisationen ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Entschädigung</p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.</p> <p>(2) Für die Entschädigung der Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungs-satzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 10</u> <u>Entschädigung</u></p> <p>(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des <u>Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ehrenamtlich.</u></p> <p>(2) Für die Entschädigung der <u>Mitglieder des Beirates zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung findet die Entschädigungs-satzung der Stadt Weiterstadt in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entschädigung</p> <p>Die gewählten Mitglieder erhalten ein Sitzungsgeld nach § 6 der Satzung der Stadt Hofheim am Taunus über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist. Weiterstadt, den 17.10.2014 DER MAGISTRAT Ralf Möller Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 11 Inkrafttreten</u></p> <p><u>(1) Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</u></p> <p><u>(2) Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Satzung einen Termin für die Wahl nach § 5 dieser Satzung festlegen, der innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Satzung anzuberaumen ist.</u> <u>Weiterstadt, den xx.xx.2019</u> <u>DER MAGISTRAT</u> <u>Ralf Möller</u> <u>Bürgermeister</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.2013 außer Kraft.</p>	
---	--	--	--